GEMEINDE ENGELTHAL
BEBAUUNGSPLAN NR. 2

FÜR DAS GEBIET
„WESTLICH DES HERSBRUCKER FUSSWEGES"

ORTSPLANUNGSSTELLE FÜR MITTELFRANKEN
ANSBACH, DEN 27. NOVEMBER 1967

N

M. 1:1000

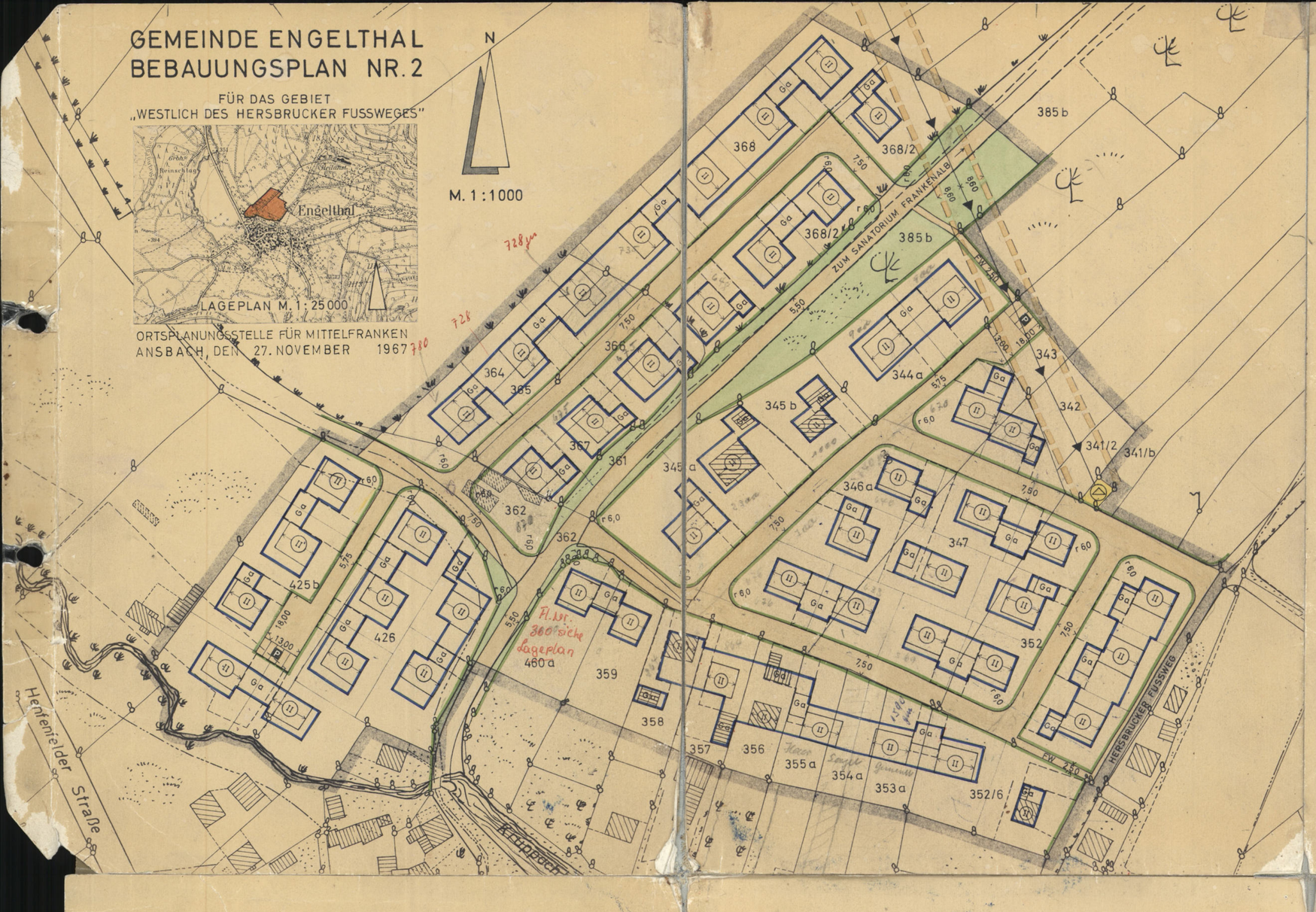

Z e i c h e n e r k l ä r u n g

A. für die Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Straßenverkehrsflächen
- P — öffentliche Parkflächen
- FW — Fußwege
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Grünfläche
- < 7,50 > — Maße in Meter, z.B. 7,50 Meter
- r6,0 — Kurvenradien in Meter, z.B. 6,00 Meter
- (II) — zwei Vollgeschosse, zwingend
- ← → — Firstrichtung der Hauptgebäude
- Ga — eingeschossige Garagen und damit verbundene Nebengebäude
- Flächen für Stellplätze, Garagen, damit verbundene Nebengebäude und Zufahrten
- 20 KV — Schutzfläche mit 20-kV-Hochspannungsfreileitung (siehe § 7 des Textteiles)
- Fläche für Versorgungsanlagen mit Transformatorenstation
- mit Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Fränk. Überlandwerke-AG.

B. für die Hinweise

- bestehende Gebäude
- Vorschlag für die Gebäudestellung
- bestehende Grundstücksgrenzen
- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
- 355 — Flurstücksnummern, z.B. 355

Die Gemeinde Engelthal erläßt als Satzung aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.Juni 1960 (BGBl.I S.341) und des Art.107, der Bayer.Bauordnung (BayBO) vom 1.August 1962 (GVBl. S.179) folgenden

B e b a u u n g s p l a n

§ 1
Geltungsbereich; Allgemeines

Für das Gebiet "westlich des Hersbrucker Fußweges" gilt die von der Ortsplanungsstelle für Mittelfranken ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 27.Nov.1967, die zusammen mit nachstehenden textlichen Festsetzungen den Bebauungsplan Nr.2 der Gemeinde Engelthal bildet.

§ 2
Art der baulichen Nutzung

Der Planbereich ist allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26.Juni 1962 (BGBl.I S.429). § 4 Abs.3 BauNVO wird nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

§ 3
Maß der baulichen Nutzung

Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die Höchstwerte des § 17 Abs.1 BauNVO, soweit sich nicht aus den festgesetzten überbaubaren Flächen und Geschoßzahlen sowie den Grundstücksgrößen im Einzelfall ein geringeres Maß der baulichen Nutzung ergibt.

§ 4
Bauweise

Es gilt die offene Bauweise mit der Abweichung, daß auf den dafür im Plan vorgesehenen Flächen Garagen und damit verbundene sonstige Nebengebäude an den Grundstücksgrenzen zulässig sind. Dies gilt auch dann, wenn sie an das Hauptgebäude angebaut werden.

§ 5
Garagen und sonstige Nebengebäude

(1) Anlagen im Sinne des § 23 Abs.5 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Flächen nicht zulässig.

(2) Nebengebäude und Garagen sind in einem Baukörper zusammenzufassen.

§ 6
Gestaltung der Gebäude und Einfriedungen

(1) Die Dachneigung für Hauptgebäude beträgt 28-30 Grad.

(2) Eine Traufhöhe von 6,00 Metern über der natürlichen oder der von der Kreisverwaltungsbehörde festgelegten Geländeoberfläche darf nicht überschritten werden.

(3) Für die Hauptgebäude sind nur Satteldächer zulässig, die mit Tonziegeln oder ähnlich aussehenden Materialien einzudecken sind.

(4) Dachgauben sind nicht zulässig.

(5) Als Grundstückseinfriedung sind an öffentlichen Verkehrsflächen nur Hecken oder Holzzäune mit einer Gesamthöhe von höchstens 1,00 Meter zulässig. Grellfarbene Anstriche sind unzulässig. Die Holzzäune müssen - von der Straße aus gesehen - vor der Tragkonstruktion vorbeilaufen. Sockel dürfen höchstens 0,20 Meter hoch sein. Ausnahmsweise können bei größeren Geländeunterschieden zwischen Grundstück und Straßenverkehrsfläche höhere Zaunsockel und Stützmauern zugelassen werden.

§ 7
Schutzflächen

In der Schutzfläche beiderseits der 20-kV-Hochspannungsfreileitung dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Bäume, Sträucher und sonstiger Bewuchs müssen einen Abstand von mindestens 3,00 Metern von den Leiterseilen haben.

§ 8
Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Engelthal, den 21.12.1967
Reinelt
(1.Bürgermeister)

Der Bebauungsplan wurde vom 20.1.1968 bis 25.2.1968 gemäß § 2 Abs.6 BBauG öffentlich ausgelegt.

Engelthal, den 26.2.1968
Reinelt
(1.Bürgermeister)

Die Gemeinde Engelthal hat diesen Bebauungsplan am 28.2.1968 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Engelthal, den 1.3.1968
Reinelt
(1.Bürgermeister)

Die Regierung von Mittelfranken hat mit RE vom 9.4.1968 Nr. II/7-2603.2.57 diesen Bebauungsplan gemäß § 11 BBauG genehmigt.

~~Ansbach~~ Engelthal, den 30.4.1968
i.A. Reinelt
( )

Der genehmigte Bebauungsplan wurde vom 25. April 1968 bis 24. Mai 1968 öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht. Damit wurde der Bebauungsplan gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Engelthal, den 2. Juni 1968
Reinelt
(1.Bürgermeister)

Änderungsvermerke:

Planfertiger:
ORTSPLANUNGSSTELLE FÜR MITTELFRANKEN
(Drossel)
Oberregierungsbaurat